

Ortsteil 715, belegene öffentliche Wegefläche Dorflageweg (Flurstück 9399-I [etwa 880 m²]) für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die Anhörung vom 15. Mai 2024 wird durch diese ersetzt.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. Juni 2024

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1158

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Ehedorfer Weg“

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Eißendorf, Ortsteile 710 und 711, belegenen Verbreiterungsflächen der Straße „Ehedorfer Weg“ (Flurstück 666) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 25. Juni 2024

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1159

Bekanntmachung des Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

I.

Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – VAbstG – vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird bekannt gemacht:

In der Zeit

vom 8. August 2024 (Donnerstag)
bis zum 28. August 2024 (Mittwoch)

wird in Hamburg ein Volksbegehren durchgeführt.

II.

Allgemeines

Nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL. I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen. Die Volksgesetzgebung erfolgt in drei Schritten:

- Volksinitiative,
- Volksbegehren und
- Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksgesetzgebung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

III.

Wortlaut des Volksbegehrens

„Der Senat wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach dem Volksentscheid den staatlichen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen vorzugeben, dass die deutschsprachige amtliche, schriftliche oder elektronische Kommunikation und Veröffentlichung unter Einhaltung des amtlichen Regelwerks des „Rats für deutsche Rechtschreibung“ erfolgt. Des Weiteren soll der Senat die öffentlichen Unternehmen auffordern, diese Vorgabe zeitgleich für ihre Kommunikation zu übernehmen.“

Die Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

IV.

Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren

Die Initiatoren werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Frau Anja Oelkers,
- Herrn Dr. Jens Jeep,
- Herrn Dr. Hans Kaufmann.

Die Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen ist nachstehend aufgeführt. Dort werden auch Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens gegeben: Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“, c/o Dr. Jens Jeep, Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg.

V.

Verfahren

1. Allgemeines

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten – also hier 65.835 Eintragungsberechtigten – unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der 1.316.691 Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 (§ 16 Absatz 1 VAbstG).

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den öffentlichen Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen

Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe Anlage 2).

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzunehmen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§ 10 der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 [HmbGVBl. S. 335]).

Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften zu sammeln (§ 9 Absatz 1 VAbstG). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Volksinitiatoren zu erfragen (Anschrift siehe unter IV.). Die Eintragsfrist beginnt am 8. August 2024 und endet am 28. August 2024. Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift – weder in einer Eintragsliste bei den örtlich zuständigen Stellen oder bei den Volksinitiatoren noch bei der Briefeintragung.

2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach § 11 VAbstG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist (28. August 2024)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 2008 geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 28. Mai 2024, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 28. August 2024 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Personen ohne festen Wohnsitz müssen dem Eintragungsbildschirm zusätzlich eine Versicherung beifügen, in der sie versichern, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

- 3.1 Die Eintragung kann in einer Liste der Volksinitiatoren oder einer Liste einer der in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Eintragungsstellen unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen.
- 3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragslisten unterstützt. Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Personen enthalten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG).

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

- 4.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragsformular und einen kostenfreien Rücksendeumschlag.
- 4.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich bei der Briefeintragungsstelle beantragt werden (siehe unter VII.). In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Der Antrag kann auch per Telefax oder E-Mail gestellt werden, nicht aber per Telefon. Der Antrag kann auch über das Internet unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen> gestellt werden. Will jemand für eine andere Person den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist.

Die Zusendung der Eintragsunterlagen erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, also ab dem 18. Juli 2024.

- 4.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragsformulare zur Verfügung (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen>). Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben und an die Briefeintragungsstelle übersandt oder dort abgegeben werden.
- 4.4 Das Eintragsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragsfrist bei der Briefeintragungsstelle vorliegen, also bis zum 28. August 2024 (Dienstag), 24.00 Uhr (§ 13 Absatz 3 VAbstG). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

VI.

Öffentliche Eintragungsstellen

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Hamburg-Service Vor Ort-Standorte für Einwohnerangelegenheiten. Die Eintragszeit entspricht den Öffnungszeiten der Standorte.

Die öffentlichen Eintragungsstellen können der Anlage 2 entnommen werden.

VII.

Briefeintragungsstelle

Es wird folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

Bezirksamt Hamburg-Nord

Briefeintragungsstelle
 Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
 E-Mail-Adresse:
 VB-Gendersprache@hamburg-nord.hamburg.de
 Telefax-Nummer: 040/4279-04801
 Telefonnummer: 040/42804-2333

Hamburg, den 9. Juli 2024

Der Landesabstimmungsleiter

Begründung

Wir lehnen Gendersprache ab, da sie diskriminierend, integrationsfeindlich und vorurteilsbeladen ist. Die im gesamten deutschsprachigen Raum verwendete Standardsprache¹ zeichnet sich hingegen durch den Gebrauch von verallgemeinernden Begriffen aus, wo spezifische Merkmalsbeschreibungen wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe, Glaubensbekenntnisse und Ideologien bedeutungslos sind: Es verbietet sich daher, z. B. eine grammatische Form wie das generische Maskulinum zu unterbinden.

- Gendersprache ist die Sprache einer Minderheit in der Sprachgemeinschaft, die vorgibt, die Mehrheit zu repräsentieren. Tatsächlich versucht sie, der Mehrheit ihre Privatsprache aufzuzwingen, wenn sie z.B. von Bürger/innen, BürgerInnen, Bürger_innen, Bürgenden, Bürger*innen, Bürger:innen spricht. Eine überwältigende, generationen- und geschlechterübergreifende Mehrheit quer durch alle Bevölkerungsschichten lehnt Gendersprache nachweislich ab.
Quelle: u.a. ZDF Politbarometer 16.07.2021 S.19.
- Gendersprache reduziert die Menschen u.a. auf ihr Geschlecht. So werden sie nicht als ganze Persönlichkeit gesehen, sondern nach unterschiedlichen Merkmalen gruppiert. Gendersprache ist sexistisch und menschenfeindlich. Sie verletzt die grundgesetzlich geschützte Würde des Menschen und dürfte sich deshalb als verfassungswidrig erweisen.
- Gendersprache ist widersprüchlich und verunstaltet die Sprache in unsäglicher Art und Weise. Sie will einerseits „alle Geschlechter sprachlich sichtbar machen“ (sog. inklusive Sprache), andererseits geschlechtsspezifische Ausdrücke vermeiden. Die deutsche Sprache unterscheidet eindeutig zwischen biologischem und grammatischem Geschlecht (Sexus und Genus). Ihre drei generischen Formen Maskulinum / Femininum / Neutrum sind von je her allgemein und inklusiv.
- Durch Gendern grenzt sich eine vermeintlich fortschrittliche Elite von den normalen Menschen ab und dringt dadurch auch nicht mehr zu ihnen durch.
- Die Diskussionen um Gendersprache und Frauenquoten lenken von der Befassung mit den berechtigten Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit ab.
- Gendersprache benachteiligt bildungsferne und sprachbehinderte Menschen, insbesondere Blinde, Gehörlose, Legastheniker und Menschen mit geistiger Behinderung. Gendersprache erschwert die sprachliche Integration von Migranten.
- Gendersprache verwischt klares Denken und erschwert die Verständigung. Gendersprache spaltet Worte und die Gesellschaft als Ganzes.
- Die Standardsprache war schon immer geschlechtersensibel und inklusiv, so auch gemäß dem amtlichen Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung.

Bürger einer Demokratie verwahren sich zu Recht gegen eine verordnete Sprache. Sie wissen und spüren: Eine Demokratie braucht den gewachsenen (Sprach-) Standard, die Einheitssprache, deren wichtigste Kriterien Verbreitung, Verständlichkeit und soziale Übereinkunft sind. Die Standardsprache¹ ermöglicht es, allgemeine Aussagen zu treffen und sprachliche Vielfalt lebendig zu erhalten. Alle sprachlichen Varianten, von der Wissenschaftssprache über diverse Fachsprachen bis hin zum Kiezdeutsch sind auf diesen Standard bezogen.

Politik, Verwaltung und Bildung sollen in der Standardsprache¹ kommunizieren: § 23 VwVfG „Die Amtssprache ist Deutsch“. Die deutsche Standardsprache kommt gesprochen und geschrieben ohne genderideologisch begründete Kunstpausen und Sonderzeichen innerhalb von Worten aus. Sie ersetzt auch nicht durchgängig das generische Maskulinum durch weiblich markierte Formen wie Gläubigerin, um eine geschlechtsübergreifende Bedeutung vorzutauschen, die in dem Fall nur das generische Maskulinum bietet. Die gesamte Hamburger Verwaltung, alle staatlichen Bildungseinrichtungen und alle staatlichen Unternehmen (mit bestimmendem Einfluss der FHH) müssen sich bei der internen und externen deutschsprachigen Kommunikation der allgemein verständlichen Standardsprache gemäß des amtlichen Regelwerks des „Rats für deutsche Rechtschreibung“ bedienen, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegen steht.

¹Eine Sprachgemeinschaft verfügt über einen Standard, wenn eine ihrer Varietäten im gesamten Sprachgebiet verwendet wird. (Peter Eisenberg, Vielfalt und Einheit der deutschen Sprache, 2017 S. 54). Weitere Argumente / Infos unter www.vds-ev.de/vi-hamburg

Übersicht der Eintragungsstellen für die persönliche Eintragung¹⁾

Hamburg Service vor Ort Standort für Einwohnerangelegenheiten	Postleit- zahl	Anschrift	Öffnungszeiten
Hamburg-Mitte	20355	Caffamacherreihe 1-3	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Billstedt	22111	Öjendorfer Weg 9	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
City	20095	Spitalerstraße 4	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr Sonnabend: Sonderöffnungszeiten
Altona	22765	Ottenser Marktplatz 10	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Blankenese	22587	Sülldorfer Kirchenweg 2a	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Eimsbüttel	20144	Grindelberg 62-66	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Niendorf	22453	Garstedter Weg 11	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Nord	20249	Lenhartzstraße 28	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Barmbek-Uhlenhorst	22305	Poppenhusenstraße 6	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Langenhorn	22415	Langenhorner Markt 7	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Wandsbek	22041	Schloßstraße 60	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Alstertal	22391	Wentzelplatz 7	Montag, Mittwoch, Freitag: 7.30-13.30 Uhr Dienstag und Donnerstag: 9.00-18.00 Uhr
Bramfeld	22179	Herthastraße 20	Montag: geschlossen Dienstag: 10.00-18.00 Uhr Mittwoch: 8.00-15.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr Freitag: 8.00-14.30 Uhr
Rahlstedt	22143	Rahlstedter Straße 151	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Bergedorf	21029	Weidenbaumsweg 21	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Harburg	21073	Harburger Rathausforum 3	Montag-Freitag von 7.00-19.00 Uhr
Süderelbe	21149	Neugrabener Markt 5	Montag: 8.00-15.00 Uhr Dienstag: 9.00-18.00 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 8.00-16.00 Uhr Freitag: 7.00-13.00 Uhr

¹⁾ Eine Barrierefreiheit ist bei allen aufgeführten Standorten gewährleistet.

**Gebührensatzung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Master of Arts (M.A.)
Angewandte Familienwissenschaften an
der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg**

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juni 2024 gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6b Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli

2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) nach Stellungnahme des Hochschulsenats vom 16. Mai 2024 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Angewandte Familienwissenschaften beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühr für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Angewandte Familienwissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.